

i. Bekanntm[^]ebingen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde, Kontrollrat

Gesetz Nr. 6

Aufbewahrung von Schriftstücken und Ausfertigung von beglaubigten Abschriften

Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

Artikel I

Falls die Militärregierung nicht ausdrücklich eine andere amtliche Hinterlegungsstelle bezeichnet oder anerkannt hat, ist jeder Offizier und jeder Vertreter der Militärregierung der mit der Leitung oder der Kontrolle einer öffentlichen Dienststelle, eines Privatunternehmens oder irgendeiner anderen deutschen Organisation beauftragt worden ist der rechtmäßige Verwahrer der dieser Dienststelle gehörenden Archive,

Artikel II

Ein solcher Offizier oder Vertreter ist befugt, falls ihm der Antrag begründet erscheint, die Abschrift eines Schriftstückes auszufertigen und dieselbe als mit der Urschrift übereinstimmend zu beglaubigen.

Mit der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde oder eines Aktenstückes durch einen Offizier oder einen anderen Vertreter der Militärregierung ist die dahingehende Rechtsvermutung verbunden, daß er der alleinige gesetzliche Verwahrer dieser Urkunde oder dieses Aktenstückes ist und daß er auf Grund dieses Gesetzes zu der Beglaubigung befugt ist.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. November 1945.

Georgij Sbukow
Marschall der Sowjetunion

Lucius D. Clay
Generalleutnant, USA

Bernhard L. Montgomery
Feldmarschall

Louis Koeltz
Göheral de Corps d'Armee

Alliierte Kontrollbehörde

Mitteilung des Alliierten Sekretariats des Kontrollrats

Deutscher Schriftverkehr mit Alliierten Kontroll- behörden

Das Alliierte Sekretariat teilt mit:

I.

Von Privatpersonen stammende Briefe und Schreiben von Dienststellen über Fragen, die eine einzige Ortschaft oder Besatzungszone betreffen, sind an das örtliche Kommando der Militärregierung des Wohnorts des Einsenders zu richten.

II.

Briefe von Dienststellen über Fragen, die mehr als eine Besatzungszone betreffen, sind an das örtliche Kommando der Militärregierung des Ortes zu richten, an dem die einsendende Dienststelle ihren Sitz hat.

III.

Jedes Schreiben, das eine den obenstehenden Vorschriften nicht entsprechende Anschrift trägt, wird vernichtet.

IV.

Die Briefe müssen in lateinischen Buchstaben und soweit wie möglich auf der Maschine geschrieben sein. Handschriftliche Briefe müssen in großen Buchstaben den Vor- und Zunamen, die Anschrift und die Beschäftigung des Absenders tragen.

Ausgefertigt in Berlin, den 23. Oktober 1945.

Der Hauptsekretär des Kontrollrats
J. L. Baudier
Französischer Generalkonsul

Zeitänderung

Die Alliierte Kommandantur ordnet wie folgt an: Die Zeit wird am 18. November 1945 um 2 Uhr um eine Stunde zurückgestellt.

Berlin, den 12. November 1945.